



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Umwelt und
Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

25. Mai 2016

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. Mai 2016, Frage Nr. 1
gestellt durch die Stadtverordnete Aglaja Beyes (Fraktion LINKE&PIRATEN)

Frage:

*Welche finanziellen Mehrbelastungen in € entstehen aufgrund der neuen
Straßenreinigungssystematik im Sozialhaushalt wegen des Anstiegs der
Straßenreinigungsgebühren bei den Mietnebenkosten, z. B. durch höhere Wohngeldbeihilfen
u. a. soziale Hilfen?*

Falls es dazu noch keine Erhebung gibt: Ist eine solche geplant?

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Die für die Jahre 2016 (Stufe 1) und 2017 (Stufe 2) geänderte Straßenreinigungssystematik führt bei vielen, aber nicht allen Eigentümer/innen zu höheren Straßenreinigungsgebühren unterschiedlichen Umfangs. Da diese Kosten im Rahmen des Mietrechts neben anderen Betriebskosten umlagefähig sind, kann davon ausgegangen werden, dass Mehrbelastungen aus höheren Straßenreinigungsgebühren im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen und Festsetzung der Betriebskostenvorauszahlungen an Mieter/innen weitergegeben werden. Sofern Eigentümer/innen und/oder Mieter/innen soziale Transferleistungen erhalten, führt dies in einer Vielzahl von derzeit nicht identifizierbaren Fällen vermutlich zukünftig zu einer Erhöhung im Segment Straßenreinigungsgebühren bei den zu berücksichtigenden Betriebskosten im Rahmen der Kosten der Unterkunft der jeweiligen Transferleistungen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Eigentümer/innen und/oder Mieter/innen und damit mögliche Transferleistungsempfänger/innen im Stadtgebiet Wiesbaden von einer Erhöhung betroffen sein werden.

Welche Eigentümer/innen und/oder Mieter/innen im Transferleistungsbezug betroffen sein werden, ist nicht bekannt.

Insofern ist eine Prognose zu Mehrbelastungen bzw. –aufwendungen, die sich erst nach der für Betriebskosten gültigen jährlichen Abrechnungsperiode ab 2017 auswirken werden, nicht möglich.

Es wird im Folgenden versucht, mögliche Auswirkungen in den einzelnen Rechtskreisen zu beschreiben.

Im Bereich des **Wohngeldes** ist anzumerken, dass es sich hierbei um Bundesleistungen handelt, die den kommunalen Haushalt nicht beeinflussen. Sofern Betriebskostenerhöhungen zu einer Erweiterung von Wohngeldanträgen (Neu- und Erhöhungsanträge) führen, wird lediglich ein Mehr an Bundesleistungen abgerufen werden, da die maßgeblichen Wohngeldtabellen bis zu einer gedeckelten Obergrenze sowohl Kaltmieten als auch Betriebskosten (Unterkunftskosten) berücksichtigen.

Für die Transferleistungen im Bereich der Sozialgesetzbücher des Zweiten und Zwölften Buches (**SGB II und SGB XII**) ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen für Unterkunftskosten gem. § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden und Bestandteil der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Leistungen nach SGB II) bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialhilfe, Leistungen nach SGB XII) sind.

Im Hinblick auf die Leistungen nach SGB II ist anzumerken, dass diese Gelder als kommunale Kosten anzusehen sind, wobei sich der Bund mit 31,3 % an diesen Aufwendungen beteiligt.

Im Rechtskreis SGB II gilt somit bezogen auf die Unterkunftskosten eine Mischfinanzierung, wobei es bei der Einkommensanrechnung zu beachten gilt, dass anzurechnende Einkünfte (z. B. Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld I, Rente) zunächst auf Bundes- und erst im zweiten Schritt auf Kommunalleistungen anzurechnen sind.

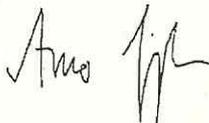
Konkret bedeutet dies aber auch, dass eine eintretende Erhöhung der Kosten der Unterkunft durch höhere Betriebskosten auf Grund höherer Straßenreinigungskosten im SGB II zu 31,3 % durch den Bund getragen wird.

Im Rechtskreis des SGB XII gilt die Besonderheit, dass Sozialhilfeleistungen nach dem 3. Kapitel vollumfänglich bei der Kommune anfallen, während Leistungen nach dem 4. Kapitel aus Bundesmitteln refinanziert werden.

In beiden Gesetzbüchern (SGB II und SGB XII) ist geregelt, dass laufende Betriebskostenvorauszahlungen im Rahmen der Kosten der Unterkunft monatlich berücksichtigt werden, wogegen Betriebskostennachforderungen einen einmaligen Bedarf im Monat der Fälligkeit auslösen.

Eine Quantifizierung möglicher Mehrbelastungen auf Grund der neuen Straßenreinigungssystematik wäre grundsätzlich somit erst nach der nächsten Abrechnungsperiode der Betriebskosten für das Jahr 2017 im Jahr 2017 und nur in der Form möglich, dass in allen Einzelfällen der Transferleistungsempfänger/innen nach dem SGB II und SGB XII die konkreten Mehrbelastungen oder -entlastungen gemäß den ausgewiesenen Straßenreinigungsgebühren in den jeweiligen Betriebskostenabrechnungen mit den Kosten der Straßenreinigungsgebühren der Vorjahresabrechnungen verglichen und manuell erfasst werden würden.

Eine Erhebung speziell dazu ist auf Grund der Komplexität und des dafür erforderlichen Arbeitsaufwandes nicht realisierbar.





Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Umwelt
und Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

23. Mai 2016

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. Mai 2016, Frage Nr. 2
gestellt durch den Stadtverordneten Michael David (SPD)

Grünschnitt und Baumfällungen

Zu Jahresbeginn wurde durch Hessen Mobil an der L 3028, zwischen den zwei Ortseinfahrten Medenbach Grünschnittarbeiten und Baumfällungen vorgenommen, die in ihrer Radikalität einzigartig waren. Seitens des Umweltamtes wurde mitgeteilt, dass es in die Abläufe nicht eingebunden war. Seitens Hessen Mobil wurde mitgeteilt, dass die beschriebenen Arbeiten im Rahmen der üblichen Pflegemaßnahmen für das Straßenbegleitgrün erfolgt seien.

Frage:

1. Teilt er die Auffassung, dass die durchgeführten Rückschnitte und Baumfällungen deutlich über den Rahmen der sonst üblichen Pflegemaßnahmen hinaus gingen?
2. Wie bewertet er die Vorgehensweise von Hessen Mobil, vor dem Hintergrund, dass ein Privatmann niemals Fällgenehmigungen für die gefälltten Bäume erhalten hätte?
3. Welches Ergebnis erbrachte das Gespräch zwischen Umweltamt und Hessen Mobil im Nachgang zu den oben genannten Arbeiten?
4. Welche Sanktionen sind auf Grund dieser massiven Vorgehensweise gegenüber Hessen Mobil angedacht?

Die Frage des Stadtverordneten David beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Die durchgeführten Rückschnitte und Baumfällungen gingen weit über den Rahmen der üblichen Pflegemaßnahmen hinaus. Dies wurde auch vom zuständigen Umweltamt/untere Naturschutzbehörde gegenüber den Verantwortlichen bei Hessen Mobil deutlich gemacht.

Zu 2.

Hessen Mobil wird hier eigenverantwortlich als eigenständige Behörde tätig. Die gerodete Fläche befindet sich nicht im Geltungsbereich der Wiesbadener Baumschutzsatzung. Hessen Mobil ist aber gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, bei Maßnahmen, die als Eingriff zu werten sind, im Vorfeld das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist.

Zu 3.

Das Gespräch mit Hessen Mobil führte zu dem Ergebnis, dass

- der Umfang der durchgeführten Rodungsmaßnahmen einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt,
- Hessen Mobil das nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz erforderliche Verfahren nicht durchgeführt und somit die gesetzlichen Bestimmungen missachtet hat,
- Im Herbst 2016 ein weiterer Ortstermin stattfindet, um zu begutachten, ob die auf den Stock gesetzten Gebüsch wieder austreiben. Ansonsten hat sich Hessen Mobil verpflichtet, die notwendigen Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Zu 4.

Es sind seitens des Umweltamtes/untere Naturschutzbehörde keine Sanktionen vorgesehen und auch rechtlich nicht möglich, da Hessen Mobil als zuständige Behörde hier eigenverantwortlich tätig wird. Sanktionen und Anweisungen gegenüber Hessen Mobil sind nur durch das zuständige hessische Wirtschaftsministerium möglich.



Verteiler
Pressereferat
16
Amt 36 - Tgb.Nr. 81
Dezernat II - Tgb.Nr. 00047 zdV.



Der Oberbürgermeister

. Mai 2016

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2016, Frage Nr. 3
gestellt durch die Stadtverordnete Monika Heller (SPD)

Frage:

Immer mehr stellt sich heraus, dass von Kaffeemaschinen mit Kapseln eine enorme Belastung für die Umwelt ausgeht. Diese Maschinen, die aufgrund der hohen Müllmengen an Kunststoffen und Verbundstoffen eine verheerende Ökobilanz aufweisen, haben am Markt eine breite Akzeptanz erlangt. Nichtsdestotrotz muss dies seitens der Stadt mit Sorge betrachtet werden.

Zahlreiche Kommunen und Städte, darunter auch die Stadt Hamburg, haben bereits Maßnahmen ergriffen, um die Anzahl dieser Produkte zumindest im unmittelbaren Einflussbereich der Stadt zu reduzieren.

Ich frage den Magistrat:

1. Gibt es in der Verwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden solche mit öffentlichen Mitteln angeschafften Kapselmaschinen?
2. Wenn ja: Wie viele? Und sieht der Magistrat eine Möglichkeit, hier steuernd einzugreifen?

Die Frage der Stadtverordneten Heller beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Als Ergebnis einer umfangreichen Abfrage innerhalb der Stadtverwaltung durch mein Dezernatsbüro konnte festgestellt werden, dass sich momentan vier mit öffentlichen Mitteln beschaffte Kapselmaschinen in der Verwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden in Verwendung befinden.

Zu 2:

Grundsätzlich teile ich die Anregung der Fragestellerin bezüglich der ökologischen Auswirkungen von Kapselmaschinen. Ich bin jedoch der Meinung, dass sich in diesem Fall

und bei dieser Menge an Maschinen eine Verhaltensänderung auf freiwilliger Basis durch Informationen und Aufklärung wirkungsvoller gestaltet als eine Anweisung des Oberbürgermeisters. Ich werde die Anregung zu den Folgen der Kaffeezubereitung in Kapselmaschinen gerne an das städtische Umweltamt geben, die im Rahmen ihrer externen und internen Umweltinformationsarbeit durchaus immer mal wieder ähnliche Themen aufgegriffen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Gerich



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Schule, Kultur
und Integration

Stadträtin Rose-Lore Scholz

. Mai 2016

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. Mai 2016, Frage Nr. 0004, gestellt durch den Stadtverordneten Bohrer (Linke&Piraten)

Frage:

In einer zur Beschlussfassung vorliegenden Magistratsvorlage werden für die Investitionsmaßnahme „Erneuerung Tonregie“ im Hessischen Staatstheater Finanzmittel herangezogen, die für eine Gedenkstätte für die Opfer des NS-Regimes in Wiesbaden vorgesehen sind. Die Errichtung dieser Gedenkstätte ist laut Vorlage weiterhin im Zusammenhang mit einem Neubau für ein Stadtmuseum geplant.

An welcher Stelle und für wann ist ein „Neubau für ein Stadtmuseum“ geplant?

Nachdem laut Aussage der Kulturdezernentin „die Flutungen des Marktkellers positiv verlaufen sind“, könne das provisorische Stadtmuseum im Laufe des Jahres eröffnet werden.

Ist auch an die „provisorische Anlage“ einer Gedenkstätte gedacht oder teilt der Magistrat die Ansicht, dass unabhängig von der ungewissen Perspektive eines Neubaus für ein Stadtmuseum jetzt endlich die seit vielen Jahren geplante Gedenkstätte für die Opfer der Nazi-Diktatur zu verwirklichen ist?

Die Frage des Stadtverordneten Bohrer beantworte ich wie folgt:

Wie der vom Fragesteller herangezogenen Sitzungsvorlage zu entnehmen ist, ändert sich nichts an der Absicht zur Realisierung eines künstlerischen Mahnmals für die Opfer des NS-Regimes.

Beschlusspunkt 5 der Vorlage, die Ihnen nach erfolgter Beratung im Magistrat und den Ausschüssen heute zur abschließenden Bestätigung vorliegt, legt fest:

„Die grundsätzliche Beschlussfassung zur Realisierung eines künstlerischen Mahnmals für die Opfer des NS-Regimes (Umsetzung im Rahmen des Neubaus für ein Stadtmuseum) bleibt unverändert bestehen. Dezernat V/41 wird beauftragt, bei einer zukünftigen Planung bzw. Realisierung eines Neubaus für das Stadtmuseum, das künstlerische Mahnmal mit einzubeziehen.“

Derzeit werden, wie allgemein bekannt, keine konkreten Pläne für den Museums-Neubau verfolgt. An ein Gedenkstätten-Provisorium ist nicht gedacht.

Verteiler
Pressereferat
16
Amt 41
Dezernat V zdV.



Der Magistrat

Dezernat I

Stadtkämmerer,
Dezernent für Gesundheit
und Kliniken

Stadtrat Axel Imholz

23. Mai 2016

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. Mai 2016, Frage Nr. 5
gestellt durch die Stadtverordnete Brigitte Forßbohm (Fraktion LINKE&PIRATEN)

Frage:

Nach Auskunft des Hess. Ministeriums für Soziales und Integration auf eine Anfrage von Marjana Schott MdL, DIE LINKE, haben sich die Intensivbehandlungstage in Wiesbaden, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Main-Taunus-Kreis zwischen 2009 und 2014 um ca. 20 % erhöht. Bis Juni 2014 betrieben die HSK 38 Intensivbetten. Zum 18.4.16 verringerte die HSK-Geschäftsführung die Anzahl auf 21.

Wie wirkt sich die Reduktion der Intensivbetten auf die Anzahl der Verlegungen intensivmedizinisch zu betreuender Patienten aus den HSK in andere Kliniken aus?
Wie wirkt sich die Reduktion der Intensivbetten auf die Operationskapazitäten der HSK aus?

Werden die am 12.5.16 im Magistrat angekündigten weiteren fünf Intensivbetten in der Asklepios-Paulinenklinik den gleichen Anforderungen hinsichtlich der intensivmedizinischen Versorgung von Patienten mit Schlaganfall und Herzinfarkt genügen wie die bisherigen in der Station IS 01 der HSK? Ab wann ist mit dem Betrieb der Intensivbetten zu rechnen?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Wie bereits im letzten Ausschuss für Soziales und Gesundheit berichtet, weist das IVENA-System seit der Neuorganisation der Intensivmedizin (zum 18.04.2016) für die Aufnahmekapazität der HSK in diesem Bereich fast durchgängig "grün" aus. Dies ist aus Sicht des Fachdezernates nach etwas mehr als einem Monat eine Momentaufnahme - die weitere Entwicklung werden wir in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration aufmerksam beobachten.

Die Zahl der Verlegungen aus der HELIOS HSK an andere Kliniken schwankt stark und liegt nach Auskunft der Klinik pro Woche zwischen 4 und 15 Verlegungen. Die Verlegungsgründe hierzu sind vielfältig.

In der Regel sind es medizinische Gründe, die eine Verlegung notwendig machen. So gibt es bspw. intensivpflichtige Patienten, die in eine spezialisierte Klinik für Beatmungsentwöhnung verlegt werden müssen. Dieses Konzept wird in der HSK seit vielen Jahren umgesetzt. Weitere Verlegungsgründe sind die Verlegung in eine Rehabilitationsklinik, die

Rückverlegung nach erfolgter Intervention in die Klinik, die den Patienten in die HSK überwiesen hat und die Verlegung in die Akutgeriatrie.

Außerdem erfolgen regelhaft Verlegungen von Schlaganfallpatienten in die Frührehabilitation der Phase B. Hierbei wird insbesondere in das NRZ Wiesbaden verlegt. Ebenso erfolgen Verlegungen in die Geriatrischen Versorgungsangebote der Region. Die Frage, ob ein intensivmedizinisch zu behandelnder Patient verlegt werden muss, ist somit nicht in erster Linie von der Zahl der verfügbaren Betten abhängig.

Auch die verfügbaren Operationskapazitäten hängen nach Auskunft der Klinikleitung nur bedingt von den Intensivkapazitäten ab.

Durch den verstärkten Einsatz minimalinvasiver Techniken sinkt der Bedarf an einer postoperativen intensivmedizinischen Betreuung. Patienten können nach solchen Eingriffen meist nach einer kurzen Überwachungsphase im Aufwachraum direkt auf Normalstation verlegt werden - und das mit weniger Komplikationen. Dies führt zu einer Umverteilung von Intensiv- zu Überwachungsnotwendigkeiten. Dieser Entwicklung trägt das neue Intensivkonzept der Helios HSK Rechnung.

Die Geschäftsführung der HELIOS HSK weist darauf hin, dass an der Klinik in der Vergangenheit lediglich 27 reine Intensivtherapiebetten (ICU) betrieben wurden.

Nach Auskunft der Geschäftsführung mussten in der HELIOS HSK "selten Operationen auf Grund fehlender Intensivkapazitäten abgesagt werden. Wenn dies der Fall ist, wird die Operation am Folgetag nachgeholt."

Zu der Information an den Sozialausschuss, dass die Asklepios Paulinenklinik dem HMSI mitgeteilt hat, 5 weitere Intensivbetten in Betrieb nehmen zu wollen, kann ich heute nur ergänzen, dass davon 3 für beatmungspflichtige Patienten vorgesehen sind. Zur Frage nach dem Starttermin steht die Rückmeldung der APK noch aus. Diese Information werde ich nach Eingang umgehend den Fraktionen zukommen lassen.

Wie ebenfalls im Sozialausschuss dargestellt, lassen die aktuellen IVENA-Meldungen in Verbindung mit der Kapazitätsausweitung an der APK keinen dringlichen Handlungsbedarf erkennen. Mit der zuständigen Abteilung im Ministerium ist vereinbart, dass wir vor den Sommerferien gemeinsam eine Bewertung der Entwicklung vornehmen - wobei dabei immer die Versorgungssicherheit der Menschen in unserer Stadt und in der Region im Vordergrund steht.



Verteiler
Pressereferat
16
Dezernat VI zdV.



Der Magistrat

Stadtkämmerer,
Dezernent für Gesundheit
und Kliniken

Stadtrat Axel Imholz

8. Juni 2016

Amt 16 Stadtverordnetenversammlung

über
Dezernat I

la 8/6 f

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Frage Nr. 5 der Stadtverordneten Forßbohm in der
Stadtverordnetenversammlung vom 25. Mai 2016 darf ich ergänzend mitteilen:

Die Geschäftsführung der Asklepios Paulinen Klinik Wiesbaden hat mitgeteilt, dass
sie die Intensivkapazitäten ihrer Klinik wie folgt erweitert haben und diese
einsatzfähig zur Verfügung stehen:

Ab 01.06.2016: 10 Betten Intensivkapazität, davon 8 Betten mit Beatmung
Ab 01.10.2016: 10 Betten Intensivkapazität, davon 10 Betten mit Beatmung

Die Rettungsleitstelle sowie das Hessische Ministerium für Soziales und Integration
wurden entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen


Imholz



Der Magistrat

An
Frau Stadtverordnete Coigné

Dezernat für Finanzen,
Gesundheit und Kliniken

über

Stadtrat Axel Imholz

Herrn Oberbürgermeister Gerich

über

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Gabriel

24. Mai 2016

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2016, Frage Nr. 6, gestellt durch die Stadtverordnete Mechthilde Coigné (LINKE&PIRATEN)

Mit der Einrichtung einer Internetseite der LHW wurde auch die Erwartung verbunden, dass damit kommunalpolitische Informationen für die Bürgerschaft besser zugänglich sind.

Wann kann mit der zeitnahen regelmäßigen Information folgender Inhalte auf der Internetseite der LHW gerechnet werden: Öffentliche Sitzungsvorlagen, die vom Magistrat in den Beratungsgang an die Ortsbeiräte und Ausschüsse gegeben werden, mit den dazugehörigen Anlagen, Berichten und Gutachten; Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte; Fragen der Stadtverordneten und Antworten des Magistrats nach § 48 GO; Anfragen der Fraktionen und Antworten des Magistrats?

Es wird auch um schriftliche Antwort gebeten.

Die Frage beantworte ich wie folgt:

Die im Rahmen der Projektumsetzung benötigten Haushaltsmittel (vgl. u. a. Beschlussfassung zur Sitzungsvorlage 14-V-20-0004 - Umsetzung der Ergebnisse aus der Evaluation des Ratsinformationssystems; Durchführung der weiteren Ausbaustufen von WinKoSi und PIWi, Magistratsbeschluss Nr. 0200 v. 18.03.2014 und StVV-Beschluss Nr. 0093 v. 03.04.2014) wurden im Doppelhaushalt 2016/2017 nicht zugewendet. Das Gesamtprojekt wird im Ergebnis nicht vollständig gem. der ursprünglichen Projektplanungen realisiert werden können.

Bezogen auf die konkreten Fragestellungen antworte ich wie folgt:

Der Projektzeitplan der neuen Version des Politischen Informationssystem Wiesbadens (PIWi) sieht vor, dass diese ab dem zweiten Halbjahr 2017 eingesetzt werden soll. Ab

diesem Zeitpunkt sollen auch alle von den Dezernaten und Ämtern zur Veröffentlichung im PIWi freigegebenen und vom Magistrat in den Beratungsgang an die Ortsbeiräte und Ausschüsse gegebenen Sitzungsvorlagen und die dazugehörigen freigegebenen Anlagen, Berichte und Gutachten für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sollen nach aktuellem Planungsstand mit Produktivgang des neuen PIWi zudem Anfragen und Fragen gem. §§ 45 und 48 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (sofern im Einzelfall keine Vertraulichkeit vorliegt), deren Beantwortungen sowie die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Imholz

Verteiler
Pressereferat
16
Dezernat VI
2005 zdV.